

GEMEINDE PINGELSHAGEN
AMT LÜTZOW - LÜBSTORF
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG



Ergänzungsfläche
Moorbrinker Weg

Vervielfältigungsgenehmigung
© GeoBasis-DE/M-V 2012

**Satzung der Gemeinde Pingelshagen über die Klarstellung und
Ergänzung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils Pingelshagen
für den Bereich „Moorbrinker Weg“**

Begründung

Mai 2012

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines	3
2. Territoriale Einordnung	3
3. Abgrenzung des Geltungsbereiches	3
4. Ver- und Entsorgung	4
5. Naturschutzfachliche Betrachtung	5
5.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes	5
5.2 Eingriffe- und Ausgleichsbilanzierung	6
5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	14
6. Hinweise	17

Planzeichnung M 1: 1.000

Auftraggeber:

Gemeinde Pingelshagen
Amt Lützw-Lübstorf
Dorfmitte 24
19209 Lützw

Auftragnehmer:

Gudrun Schwarz - Architektin für Stadtplanung
in der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Ziegeleiweg 13
19057 Schwerin
Telefon 0385 -- 48 975 9800
Telefax 0385 - 48 975 9809
g.schwarz@buero-sul.de

Bearbeiter:

Frau Schwarz	Stadtplanerin
Herr Jensen	Landschaftsarchitekt
Herr Ortelt	Techniker

Begründung für die Satzung der Gemeinde Pingelshagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pingelshagen für den Bereich „Moorbrinker Weg“

1. Allgemeines

Die Gemeinde Pingelshagen erstellt eine Satzung nach § 34 Abs. 4 und 5 BauGB, die für den o.g. Bereich die Grenzen des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich festsetzt und durch Ergänzung eine Außenbereichsfläche dem Innenbereich zuordnet.

Da der Innenbereich nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 BauGB grundsätzlich bebaubar ist, werden sich mit der Aufstellung der o.g. Satzung Bauanträge und Entscheidungen zu Bauvoranfragen eindeutiger und schneller regeln lassen.

Die Satzung wird auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit rechtsgültigen Fassung erstellt.

Im § 34 (5) BauGB werden die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung geregelt

- Mit der Einbeziehung der Ergänzungsfläche wird die Bebauung am Moorbrinker Weg städtebaulich geregelt und abgeschlossen.
- Es ergeben sich im Satzungsgebiet keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.
- Es sind keine nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgebiete betroffen. Das FFH-Gebiet DE 2334-306 „Kleingewässerlandschaft am Buchholz“ (nördlich von Schwerin) liegt ca. 350 m entfernt von dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung entfernt.

2. Territoriale Einordnung

Die Gemeinde Pingelshagen, nur aus dem Ort Pingelshagen bestehend, liegt an der Landesstraße L 03 (Schwerin – Grevesmühlen), ca. 8 km nordwestlich der Landeshauptstadt Schwerin. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden und Osten an die Gemeinde Klein Trebbow, im Westen an die Gemeinden Brüsewitz und Cramonshagen sowie im Süden an die Stadt Schwerin. Die Gemeinde gehört verwaltungsmäßig zum Amt Lützow-Lübstorf mit Amtssitz in Lützow. Die Gesamtfläche der Gemeinde umfasst ca. 207 ha.

Die Einwohnerzahl von Pingelshagen beträgt per 31.12.2010 527 EW (Quelle: Statistisches Landesamt M-V).

Die verkehrliche Erschließung des Ortes Pingelshagen erfolgt über die Abfahrt von der L 03 in die Ortslage.

3. Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.

Die Ortslage Pingelshagen erstreckt sich östlich der Landesstraße 03 Schwerin – Grevesmühlen bis zum Moorbrinker Weg. Die historische Bebauung befindet sich hauptsächlich entlang der Landesstraße. In Richtung Osten entwickelten sich nach 1990 bis zum Moorbrinker Weg neue Wohngebiete und eine Sportanlage, für die Bebauungspläne aufgestellt wurden. Dadurch ist die bauliche Entwicklung der Ortslage nach Norden und nach Süden sowie nach Osten im wesentlichen bestimmt. Im Westen bildet die Landesstraße die bauliche Begrenzung.

Entlang des Moorbrinker Weges ist eine prägende Bebauung vorhanden, jedoch mit unterschiedlichen Baustrukturen und verschiedenen Nutzungen. Um die bauliche Entwicklung entlang des Moorbrinker Weges nach Norden und nach Osten eindeutig zu begrenzen, soll für diesen Teilbereich eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erstellt werden. Mit der Festsetzung des Geltungsbereiches dieser Satzung wird der bereits bebaute Innenbereich für die süd-

liche Seite des Moorbrinker Weges klargestellt. Dazu werden auf der nördlichen Straßenseite Flächen einbezogen, die sich aufgrund der gegenüberliegenden Bebauung und der vorhandenen Erschließung für bauliche Abrundungen ergeben. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur wird eine Anpassung an die bestehenden Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen vorgenommen.

Der Bestand und die tatsächlichen Grenzen des Innenbereiches in diesem Bereich wurden durch Begehung und anhand eines aktuellen Luftbildes festgestellt. Die Grenzen des Innenbereiches sind für den Bereich Moorbrinker Weg so festgelegt worden, dass jeweils die gesamten mit der Hauptnutzung unmittelbar verbundenen überbaubaren Grundstücksflächen in die Satzung einbezogen wurden.

Ergänzungsfläche

Die Bebauung auf der nördlichen Seite des Moorbrinker Weges endet zur Zeit mit der Autowerkstatt, die nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) in gemischten Bauflächen zulässig ist. Öffnungszeiten der Autowerkstatt sind werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, so dass die Nacht- und Wochenendruhe für die angrenzenden Wohnnutzungen gewährleistet wird. Die Reparaturarbeiten erfolgen im zurückgesetzten Werkstattgebäude, so dass es auch tagsüber zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Die südliche Straßenbebauung wird durch den Bereich des Dorfgemeinschaftshauses/Feuerwehr, des Jugendclubs und des Dorfplatzes geprägt. Auch diese sind in einer gemischten Baufläche zulässig. Die Veranstaltungen außerhalb des DGH und des Feuerwehrgebäudes beschränken sich auf wenige Veranstaltungen im Jahr, so dass auch hier von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird. Es schließen sich in Richtung Osten bis zum Ortsschild bzw. Poller im Moorbrinker Weg noch zwei Wohngebäude an. Mit der Einbeziehung der Ergänzungsfläche auf der nördlichen Seite des Moorbrinker Weges bis zum letzten Gebäude auf der südlichen Straßenseite wird die bauliche Entwicklung des Moorbrinker Weges beidseitig nach Osten abgerundet. Auf der Fläche stand im westlichen Bereich eine große Feldsteinscheune, die abgerissen wurde, deren Fundamente und Bodenplatte (38mx17m) jedoch noch vorhanden sind. Direkt an dieser befestigten Fläche steht ein Baum, der abgenommen werden soll. Die Flächen östlich werden ackerbaulich bewirtschaftet.

Die technische Ver- und Entsorgung ist durch die Ver- und Entsorgungsleitungen entlang des Moorbrinker Weges gesichert. Der Moorbrinker Weg ist asphaltiert, so dass auch die verkehrliche Erschließung gegeben ist.

Es befinden sich Versorgungsanlagen der E.ON Hanse AG im Plangebiet (Niederdruckgasleitung). Das Merkblatt zum Schutz der Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen.

4. Ver- und Entsorgung

Die konkreten Anschlusspunkte sind mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Wasserversorgung

Pingelshagen ist an das zentrale Trinkwasserversorgungsnetz des Zweckverbandes Schweriner Umland angeschlossen. Im Moorbrinker Weg liegt eine Trinkwasserleitung. Weitere Anschlüsse können abgesichert werden.

Abwasserentsorgung

Pingelshagen ist an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen. Zuständig ist der Zweckverband Radegast. Im Moorbrinker Weg liegt eine Abwasserleitung.

Niederschlagswasserentsorgung

Es stehen lehmige Böden an. Das auf den Grundstücken anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Gebäuden ist, soweit möglich, für die Bewässerung der Grundstücke zurück zu halten. Die übrigen Niederschlagswassermengen von Gebäuden und befestigten Flächen sind über eine Regenwasserleitung entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen in das westlich befindliche Soil einzuleiten. Die Aufnahmefähigkeit des Soils ist nachzuweisen. Für die Einleitung in das Soil ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, zu der die naturschutz- und privatrechtlichen Zustimmungen vorgelegt werden müssen. Im Rahmen

der Erschließungsplanung ist eine hydraulische Überprüfung der weiteren Ableitungssysteme nach dem Soll erforderlich. Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Das sonstige auf der Ergänzungsfläche anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll sich in dem Graben sammeln, der sich auf der nördlichen Seite des Moorbrinker Weges befindet.

Löschwasserversorgung

Der Löschwasserbedarf kann über das ca. 200 m entfernte Soll gesichert werden, in dem sich eine Löschwasserentnahmestelle befindet.

Elektroenergieversorgung

Für die Versorgung mit Elektroenergie ist die WEMAG AG zuständig. Weitere Anschlüsse können abgesichert werden.

Gasversorgung

Die Gasversorgung wird über die E.ON Hanse AG gesichert. Eine Erweiterung des Gasleitungsnetzes ist bei Wirtschaftlichkeit möglich. Im Moorbrinker Weg verläuft eine Niederdruckgasleitung, die nicht überbaut werden darf. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Vor Baubeginn ist ein Auftragsbeschein zu beantragen.

Fernmeldeversorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Deutsche Telekom AG.

Abfallentsorgung

Die Abfuhr des anfallenden Hausmülls / Sperrmülls der Grundstücke erfolgt im Rahmen der geltenden Abfallsatzung. Abfallbehälter sind bis zur bestehenden Wendemöglichkeit am Moorbrinker Weg zu bringen (zwischen Flurstücken 44/49 und 46/1).

8. Naturschutzfachliche Betrachtung

8.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes

SPA

Name: „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurina“

EU-Nummer: DE 2233-401

Entfernung: ca. 4,6 km

Name: „Schweriner Seen“

EU-Nummer: DE 2235-402

Entfernung: ca. 3 km

FFH

Name: „Neumöhler See“

EU-Nummer: DE 2334-304

Entfernung: ca. 3,7 km

Beeinträchtigungen sind auszuschließen; Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Name: „Kleingewässerlandschaft am Buchholz (nördlich Schwerin)“

EU-Nummer: DE 2334-306

Entfernung: ca. 350 m

Arten: Rotbauchunke *Bombina bombina*

Kammolch *Triturus cristatus*

Lebensraumtypen: 3150 4% (Natürliche eutrophe Seen)

9130 13% (Waldmeisterbuchenwald)

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Beuflächen dargestellt. Nördlich schließt sich in ca. 2,0 km Entfernung ein Windpark an. Ackerseitig sind keine relevanten Lebensräume für entsprechende Arten (Amphibien) vorhanden.

Aufgrund der unwesentlichen Erweiterung durch 4 Wohngebäude an der Straße (unwesentliches bauliches Gewicht am Rand der Ortslage mit Erschließung von der Straße), sind Störwirkungen und Beeinflussungen des FFH auszuschließen. Landschaftsbildwirksame Änderungen außerhalb eines ca. 40m breiten Streifens entlang der Dorfstraße werden mittels Festsetzung einer begrenzenden Hecke vermieden. (zu geschützten Arten siehe auch AFB)

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen. Eine Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Es ist ein gesetzlich geschütztes Biotop im 200m Wirkradius verzeichnet:

NWM19386 (GIS-Code: 0404-434B6079) permanentes Kleingewässer (Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.) Fläche 753 m². Keine Berücksichtigung der Wirkzone, da dazwischen liegende Bebauung besteht und der Teich als Entnahmestelle und Rückhaltebecken genutzt wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen; Verbotstatbestände sind auszuschließen.

5.2 Eingriffe-Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 (4), Satz 1 bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden; § 1a BauGB ist anzuwenden. Für die Ergänzungsfläche ist der Eingriff zu regeln. Auf der Fläche wird durch die geplanten Festsetzungen eine Bebauung ermöglicht, wobei durch die weitere Versiegelung von Flächen der Naturhaushalt beeinträchtigt wird.

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone 4 „Höhentrücken und Seenplatte“, in der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und hier in der Landschaftseinheit 402 „Schweriner Seengebiet“. Die heutige potentielle natürliche Vegetation bilden Subatlantische Buchenmischwälder.

Die Ortslage Pingelshagen befindet sich im Rückland der Frankfurter Randalage der Weichselkaltzeit, im Verbreitungsgebiet des Grundmoränen-Geschiebemergels. Aus den lehmigbindigen Böden haben sich Parabraunerden bzw. pseudovergleyte Braunerdeböden entwickelt. Derartige Böden haben ein hohes bis mittleres landwirtschaftliches Ertragspotential. Das nach Nordwesten abfallende Gelände hat eine Höhenlage von ca. 55-58 m HN. Im Gebiet herrscht ein maritim geprägtes Binnenplanarklima.

Westlich grenzt der Dorfteich mit einer mittleren Wasserspiegellhöhe von 52-53 m HN an. In den Teich wird Oberflächenwasser sowie Drainagewasser der Ackerflächen eingeleitet. Er ist gleichzeitig Löschwasserentnahmestelle. Gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist das Grundwasser aufgrund der Geschiebemergelüberdeckung gut „geschützt“ (geringe Grundwassergefährdung). Das Plangebiet liegt innerhalb eines großräumigen Vorranggebietes für die Trinkwassersicherung, in der Trinkwasserschutzzone IIIB (Schwerin Nummer: MV_WSG_2233_12)

Die Ackerlandschaft nordöstlich von Pingelshagen hat eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild (LINFOS).

Zu bilanzierende Ergänzungsfläche

Die Fläche nördlich der Straße, welche nach dem letzten Gehöft als ausgebauter Fuß- und Radweg weiter nach Moorbrink führt, ist unterteilt in die Gewerbefläche des Autohandels neben

dem westlich gelegenen Dorfteich und der östlich davon gelegenen Fläche der ehemaligen Feldscheune (mit noch vorhandener Bodenplatte) incl. eines Laubbaumes und einer Teilfläche des großen Ackerschlaes der Pingelshagen nördlich begrenzt. Südlich der Straße sind das Gemeindehaus mit Feuerwehr, ein Wohnhaus und das Gehöft vorhanden.

Beschreibung und Bewertung des Eingriffs, Maßnahmen zur Minderung

Auf der in das Satzungsgebiet einbezogenen Ergänzungsfläche ist der Bau von Wohnhäusern mit Nebengebäuden, Hof- und Gartenflächen zur Wohnnutzung möglich.

Durch eine solche bauliche Entwicklung wird die betroffene Teilfläche des vorhandenen Landwirtschafts- / Siedlungsbiotops, Bodenfunktionen sowie das Landschaftsbild im Ortsbereich verändert. Durch die Überbauung, weitere Versiegelung und Verdichtung werden Funktionen des Bodens als Lebensraum, Regenerations-, Filter- und Puffermedium gestört oder gemindert. Die Beeinträchtigungen der Biotope und Böden sind nachhaltig. Das Landschaftsbild wird durch Umwandlung einer Frei/Ackerfläche in eine Baufläche verändert. Die Einbindung der geplanten Baufläche in das Orts- und Landschaftsbild wird insbesondere durch eine zweigeschossige Bauweise, wobei das zweite Geschoss das Dachgeschoss ist, sowie durch die Maßnahmensfläche (Heckenpflanzung) zum Ortsrand erreicht.

Aufgrund der gebotenen Anpassung der Bebauung an die örtliche Situation und die geplante Eingrünung ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht als erheblich einzustufen. Die Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Vorkkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

Schutzgüter Boden und Wasser

Zum Schutz der Grundwasserneubildungsfunktion des Bodens wird die Versiegelung auf den Bauflächen auf das notwendige Maß beschränkt. Dementsprechend wurde eine Grundflächenzahl von 0,3 festgelegt, die trotzdem dem hohen Freiflächenanteil im dörflichen Umfeld gerecht wird.

Oberboden ist während der Baumaßnahmen fachgerecht zu bergen, zwischenzulagern und wiedereinzubauen. Bodenverdichtung durch Befahren von Flächen und Lagern von Material ist in der Maßnahmensfläche nicht zulässig.

Beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten und anderen wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und insbesondere Verunreinigungen des Bodens auszuschließen.

Schutzgut Biotope

Eine Vermeidung des Biotopverlustes ist auf den Bauflächen nicht möglich.

Unter Beachtung von § 39 (5) BNatSchG und zum Schutz der Fauna erfolgt die Rodung der Vegetationsbestände nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September.

Schutzgut Klima/Luft

Während der Bauphase sind nur Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechenden Schallschutz aufweisen, zu betreiben.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Baumaßnahmen sind zügig durchzuführen und somit befristete Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bauprozess auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gehölze / Baumrodungen

An Gehölzbestand sind in der Ergänzungsfläche vorhanden:

- ein Laubbaum mit 1,46 cm Stammumfang

Baumrodungen von nach §18 geschützten Bäumen (nach Baumschutzkompensationserlass MV -15.10. 2007) werden gesondert bilanziert.

Der Laubbaum ist zu roden und durch eine Eiche oder Birke in der Maßnahmensfläche zu ersetzen.

Der zur Rodung vorgesehene Laubbaum weist einen Zwiesel im Stammbereich auf. Bei der vorzusehenden Entseglung der Bodenplatte ist der halbe Wurzelbereich gefährdet und die Lage lässt keine angepasste Einordnung des Wohnhauses zu, so das eine Rodung geboten ist. Mit den Ersatzpflanzungen wird der Gehölzbestand langfristig gesichert, und es wird am jetzigen Standort zu erwartenden Problemen der Verkehrssicherungspflicht vorgebeugt (Wohnbebauung mit Hof und Gartenbereich).

Art	STU [m]	KDM [m] geschützt	Bemerkungen	Ersatz ¹
Laubbaum	1,48	10	Zwiesel, Bodenplattenrand	1
Stumme				1

Es ist ein Baum als Ersatzpflanzung vorzunehmen. Geplant ist die Pflanzung von 1 Stiel- Eiche oder Sand-Birke als Ergänzung auf der gegenüberliegenden Gemeindefläche in der Qualität Hst 3x verpflanzt STU 16-18cm. Antrag (Genehmigung kostenpflichtig, in Aussichtstellung liegt vor) und Ersatz erfolgen über die Gemeinde und werden den Eingriffsverursachern zugeordnet.

Kompensationsberechnung nach dem Mecklenburger Modell

Von den Vorhaben sind ausschließlich Biotop von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) bestimmt sich die Kompensation damit ausschließlich durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung. Faunistische und abiotische Sonderfunktionen sind im vorliegenden Gebiet nicht zu berücksichtigen. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich.

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurden für die kartierten Biotop im Bereich der Ergänzungsfläche Biotopwertestufungen (BWE) vorgenommen. Für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses (KE) wird in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ eine Bemessungsspanne vorgegeben. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der intensiven Nutzung wurden die Einstufungen im unteren- mittleren Bereich der Bemessungsspanne gewählt. Das ermittelte Kompensationserfordernis (KE) enthält zusätzlich jeweils in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung (ZSV).

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung. Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$KFÄ = \text{Biotopfläche} \cdot KE \cdot KF \cdot WF$$

Den für die Entwicklung der Zielbiotop erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aufgeführte Wertstufe (WS) zugeordnet. Die Wertstufen drücken einen Biotopwert nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren aus. Analog zur Ableitung des Kompensationserfordernisses werden aus den Wertstufen Kompensationswertzahlen (KWZ), die innerhalb einer Bemessungsspanne liegen, abgeleitet. Die gewählten Kompensationswertzahlen für die Pflanzmaßnahmen liegen im mittleren Bereich der Spanne, da die geplanten Biotop trotz der erforderlichen Pflanzqualitäten erst nach einer längeren Entwicklungszeit ihr Wertpotenzial entwickeln können.

Die Leistungsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen wird in Abhängigkeit von einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Biotopentwicklung der Maßnahmensfläche im Orterandbereich mit

¹ Baumschutzkompensationserlass MV -15.10. 2007 - Nr. 3.2.2, Tabelle 2

80%, in der Fläche mit 30% zugrunde gelegt (Leistungsfaktor der Kompensationsmaßnahmen (LF) 0,6/0,3).

Ausgleichsmaßnahme Ökokonto

Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, ausgedrückt als Flächenäquivalent (FÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$FÄ = \text{Fläche der Maßnahme} \cdot \text{KWZ} \cdot \text{LF}$$

Eingriffsbilanzierung (ohne Maßnahmenfläche mit 144m²)

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m ²]	TRAUFLÄCHE [m ²]	Einheitswert	Verselegungszuschlag (ZSV)	Kompensationsfördernis	Kompensationsfördernis incl. ZSV	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Siedungsflächen bis 60 m, sonst 1)	Wertfaktor	Kompensationsflächenäquivalent
	Dorfgelände	Fundamentplatte- Bestandsverhältnis versiegelte Fläche	327	-	1	0,6	1,0	1,6	0,75	0,0	0
	Dorfgelände	Baufläche, versiegelt GRZ 0,3	18	-	1	0,6	1,0	1,6	0,75	1,0	10
	Dorfgelände/Acker	Baufläche, unversiegelt	804	-	1	0,0	1,0	1,0	0,75	1,0	603
		Summe:	1.149								613

Fläche 1

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m ²]	TRAUFLÄCHE [m ²]	Einheitswert	Verselegungszuschlag (ZSV)	Kompensationsfördernis	Kompensationsfördernis incl. ZSV	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Siedungsflächen bis 60 m, sonst 1)	Wertfaktor	Kompensationsflächenäquivalent
	Dorfgelände	Fundamentplatte- Bestandsverhältnis versiegelte Fläche	319	-	1	0,6	1,0	1,6	0,75	0,0	0
	Dorfgelände	Baufläche, versiegelt GRZ 0,3	9	-	1	0,6	1,0	1,6	0,75	1,0	10
	Dorfgelände/Acker	Baufläche, unversiegelt	764	-	1	0,0	1,0	1,0	0,75	1,0	573
		Summe:	1.092								583

Fläche 2

BRÜTOTOP	BRÜTOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m²]	TRAUFLÄCHE [m²]	Blockwert	Verriegelungszuschlag (ZSV)	Kompensationsfördernis	Kompensationsfördernis incl. ZSV	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Stützungsflächen bis 50 m, sonst 1)	Verfäktör	Kompensationsflächen-Äquivalent
	Acker	Baufläche, versiegelt GRZ 0,3	310	-	1	0,6	1,0	1,6	0,75	1,0	249
	Acker	Baufläche, unversiegelt	724	-	1	0,0	1,0	1,0	0,75	1,0	543
1178	1.034	Summe:	1.034								892

Fläche 3

BRÜTOTOP	BRÜTOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m²]	TRAUFLÄCHE [m²]	Blockwert	Verriegelungszuschlag (ZSV)	Kompensationsfördernis	Kompensationsfördernis incl. ZSV	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Stützungsflächen bis 50 m, sonst 1)	Verfäktör	Kompensationsflächen-Äquivalent
	Acker	Baufläche, versiegelt GRZ 0,3	301	-	1	0,6	1,0	1,6	0,75	1,0	239
	Acker	Baufläche, unversiegelt	705	-	1	0,0	1,0	1,0	0,75	1,0	529
1180	1.006	Summe:	1.006								868

Fläche 4

Aus der Tabelle ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 2.966.

Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Im Satzungsbereich** Anpflanzung einer 2 reihigen Hecke zum Acker
- **Baumersatz**
- **Ersatzmaßnahme** Ökokonto Neuendorfer Moor

Die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt wiederum durch Berechnung nach dem Mecklenburger Modell.

Fläche1

ZIEL- BIOTOP	GRUND- FLÄCHE [m ²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPENSA- TIONSWERT- ZAHL	LEISTUNG SFAKTOR	FLÄCHENÄQ LIVALENT
Kompensationsmindernde Maßnahmen						
Garten und Hoffläche unversehrt	804		>1	0,9	0,30	217
Maßnahmefläche						
Abgrenzung mit 2 reihiger Hecke 28,75x6m	144		2,0	2,0	0,60	173
Summe:	948	0				390
Ausgleichsdifferenz						223

Fläche2

ZIEL- BIOTOP	GRUND- FLÄCHE [m ²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPENSA- TIONSWERT- ZAHL	LEISTUNG SFAKTOR	FLÄCHENÄQ LIVALENT
Kompensationsmindernde Maßnahmen						
Garten und Hoffläche unversehrt	784		>1	0,9	0,30	208
Maßnahmefläche						
Abgrenzung mit 2 reihiger Hecke 28,75x6m	144		2,0	2,0	0,60	173
Summe:	928	0				381
Ausgleichsdifferenz						204

Fläche3

ZIEL- BIOTOP	GRUND- FLÄCHE [m ²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPENSA- TIONSWERT- ZAHL	LEISTUNG SFAKTOR	FLÄCHENÄQ LIVALENT
Kompensationsmindernde Maßnahmen						
Garten und Hoffläche unversehrt	724		>1	0,9	0,30	195
Maßnahmefläche						
Abgrenzung mit 2 reihiger Hecke 28,75x6m	144		2,0	2,0	0,60	173
Summe:	868	0				368
Ausgleichsdifferenz						523

Fläche4

ZIEL- BIOTOP	GRUND- FLÄCHE [m ²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPENSA- TIONSWERT- ZAHL	LEISTUNG SFAKTOR	FLÄCHENÄQ LIVALENT
Kompensationsmindernde Maßnahmen						
Garten und Hoffläche unversehrt	705		>1	0,9	0,30	190
Maßnahmefläche						
Abgrenzung mit 2 reihiger Hecke 28,75x6m	144		2,0	2,0	0,60	173
Summe:	849	0				363
Ausgleichsdifferenz						504
Gesamt Ausgleichsdifferenz						1.485

Aus der Berechnung ergibt sich insgesamt ein Flächenäquivalent von 1.500.

Aus dem Vergleich von Kompensationsflächenäquivalent (KPÄ = 2.988 Kompensations-erfordernis) und Flächenäquivalent (FÄ = 1.500 Umfang der geplanten Kompensations-maßnahmen) ergibt sich, dass Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

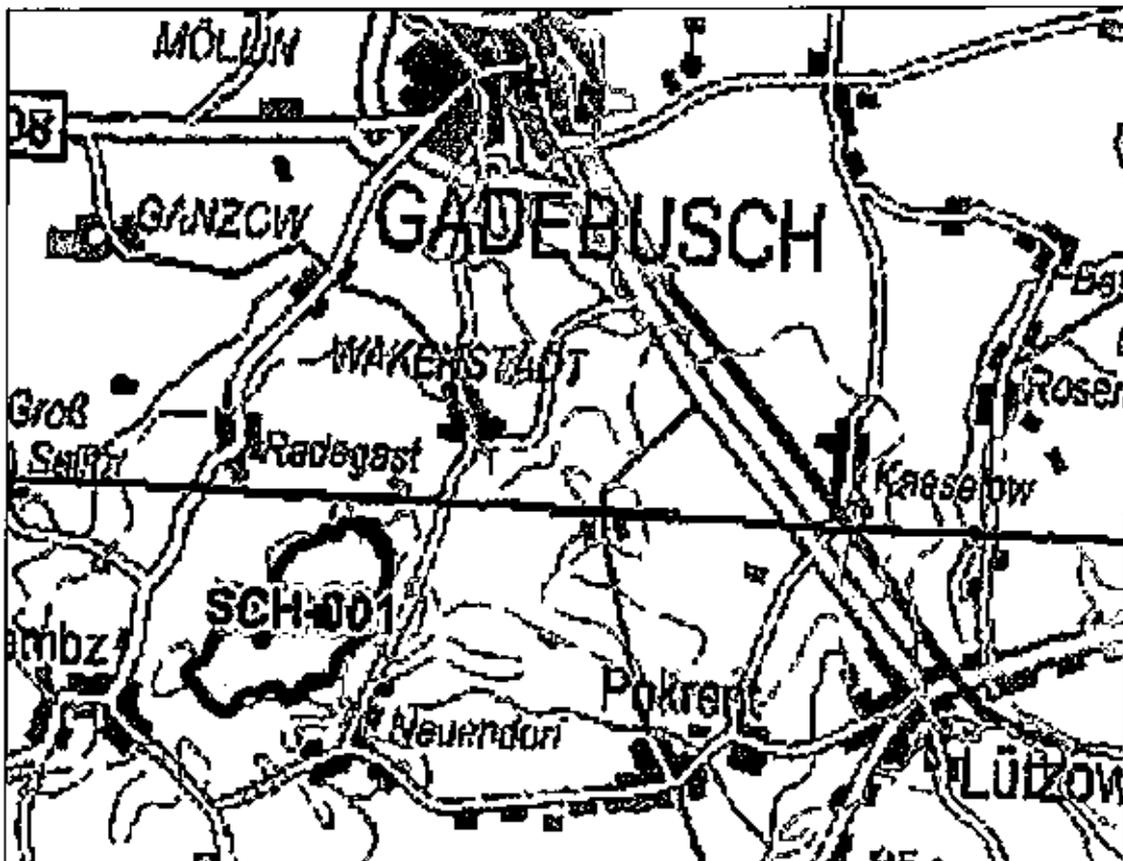
Ausgleichsmaßnahmen

- Im Gemeindegabiet es stehen z.Z. keine Maßnahmen oder Flächen zur Verfügung, daher Rückgriff auf ein Ökokonto

Ökokonto Neuendorfer Moor²

Das Ökokonto liegt in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Seenplatte“, in der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ in der benachbarten Landschaftseinheit 401 „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ und erfüllt somit die gesetzlichen Bedingungen der Zuordnung zu den Landschaftszonen.

fid	oek_ra g_nr	massnahme	Inhaber	kontakt	telefon
oekokon- ten_fv_p.fid- 154b0bcd_13285d 0a13f_cb5	SCH- 001	Wiedervermässung Neuendorfer Moor	Stiftung Bio- sphäre Schaalsee	Herr Schriever	038851 -32136
email	fae_gesamt	fae_verfuegbar	zielbereich		
schriever@kranich- schutz.de	1786500	366190	Moore und Auen		



Lage Ökokontofläche

Aus dem Vergleich von Kompensationsflächenäquivalent (KFA = 2.966 Kompensationserfordernis) und Flächenäquivalent (FA = 1.500 Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen) und 1.466 FA Ökokonto ergibt sich, dass der mit der Satzung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

² www.umweltkarten.nv-regierung.de

Beschreibung der Maßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme für die Ergänzungsfläche ist an der nördlichen Grundstücksgrenze auf einer Fläche von 578 m² (je 144 m² bei 4 Baugrundstücken) auf den Flurstücken 4/7 und 8 der Flur 1 Gemarkung Pingelshagen ortsrandsbegleitend eine 2-reihige Strauchhecke in 8 m Breite mit 1,5 m Reihen- und 1,5 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 80-100cm, anzulegen. Es sind mind. 2 Überhälter je Grundstück einzufügen und auf Dauer zu erhalten. (siehe Pflanzschema)

Für die Rodung des Laubbaums ist eine Ersatzpflanzung von Stiel- Eiche oder Sand-Birke als Ergänzung auf der gegenüberliegenden Gemeindefläche Flur 1 Flurstück 44/69 neben dem Gemeindefeldzentrum in der Qualität Hst 3x verpflanzt STU 18-18cm vorzunehmen.

Als Ersatzmaßnahme wird in der Gemarkung Radegast, Flur 1, Flurstücke 40, 43/2, 43/5, 43/8 und 43/9 die Moosenaturierung des Neuendorfer Moores auf einer Fläche von 50,8523 ha mit einem Flächenäquivalent von anteilig 1.468 FA zugeordnet.

Die Maßnahme ist gesichert über die finanzielle Vereinbarung zur Ablösung von 631,70 € mit der Stiftung Biosphäre Schaalsee.

(39,5874 ha FA stehen noch zur Verfügung; 1 KFA kostet 4309,00€ = 0,1468 ha FA / KFA erforderlich)

Pflanzschema

Sträucher: Verbisschutz ist vorzusehen

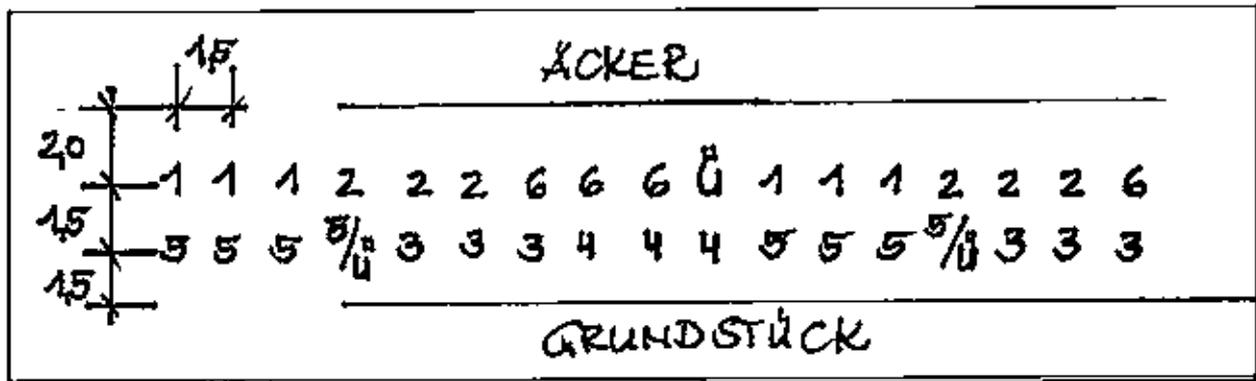
1	Amelanchier ovalis	Felsenbirne
2	Corylus avellana	Haselnuss
3	Crataegus monogyna	Weißdorn
4	Rosa rubiginosa	Weinrose
5	Rosa canina	Heckenrose
6	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Überhälter: Verbisschutz ist vorzusehen,

0	Apfel, Birne oder Süßkirsche	Hochstammobst HST 2xv., STU 10-12 cm
	Prunus avium	Vogelkirsche Heister 2xv. H 125-150 cm mind. 3 Triebe

Pflanzenliste Obstgehölze Hochstamm: HST 2xv., STU 10-12 cm

Äpfel	Ailländer Pfannkuchenapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel
Birne	Clapps Liebling, Gellerte Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbirne,
Süßkirschen	(nur Knorpelkirschen verwenden) Große Prinzessin, Hedelfinger, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Kassma Frühe, Büttners Rote Knorpelkirsche,



Die Pflanzungen und Pflegemaßnahmen sind durch die jeweiligen Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken die Eingriffe erfolgen, durchzuführen.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind als „§ 2 Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3, § 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB“ Bestandteil der Satzung. Sie sind als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

5.3 Artenschutz

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist auch im Falle einer Satzung nach § 34 notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtsicher bestimmt werden kann.

Relevanzprüfung Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Auflistung der in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie ist nachfolgend dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Satzung nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II / IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Scheiberrich	II	IV	Stilgwässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauentrausch	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Juncus cyanoides</i>	Sand-Silberschote	I	IV	Seedmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Frosch-	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II		Findlinge, Wald
Moose	<i>Hemitelia vernicillata</i>	Firnspflanzendes Siehel-	II		Flach- und Zwischenmooren, Nasswie-
Mollusken	<i>Anisus vortex</i>	Zierliche Teilerschnecke	II	IV	Sümpfe Pflanzerei, Gewässer
Mollusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Mollusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	II		Reliktpopulationen
Mollusken	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Mollusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Kollifjungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albi-</i>	Ostliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia osude-</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Libellen	<i>Leucorrhinia pectorata</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympetrum pedicellatum</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heidiack	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Erdflöhen	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Glyptotendipes bilineatus</i>	Schmalblättriger Breitflügel-Tauschkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmodermis eremita</i>	Eremite, Juochenkäfer	*II	IV	Wälder/Mittelebenen
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries' Laufkäfer	*II		
Falter	<i>Lycena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtbiosen
Falter	<i>Lycena helle</i>	Blauschwarzer Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen/Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Alosa alosa</i>	Mallotz	II		Gewässer
Fische	<i>Alosa fallax</i>	Finte	II		Gewässer
Fische	<i>Salmo salar</i>	Lachs	II		Gewässer
Fische	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschneppei	*II	IV	Gewässer
Fische	<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	II		Gewässer
Fische FI	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II		Gewässer
Fische	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II		Gewässer
Fische	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II		Gewässer
Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II		Gewässer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Wiesengröper	II		Gewässer
Fische	<i>Palaemonetes pugio</i>	Ziege	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunaugen	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunaugen	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunaugen	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchhans	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechsellurche		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck/Gebüsch/Wald/Feuchtw.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana erythraea</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtwiesen
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtwiesen
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammlurche	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte/Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsch/Wald
Meeresstuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Meeresstuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II		Ostsee
Meeresstuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	II		Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nissoni</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Myotis blythii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycornis</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauchfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Milchfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Plecotus auricularis</i>	Grünes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Vesperugo murinus</i>	Zweifelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb.
Landsstuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	
Landsstuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsstuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II	IV	Gewässer / Land
Landsstuger	<i>Muscardinus arvalis</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche/Hasel

*prioritäre Art

*fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes o. des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden
kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen*

Für die nachfolgend aufgeführten verbleiben Arten (fett gedruckt), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG auszulösen. Zu beachten sind die randörtliche Lage und die geringere ökologische Qualität der Plangebietsflächen.

Fledermäuse

Der Planbereich ist maximal Nahrungshabitat. Strukturen für Sommer-, - Winterquartiere oder Wochenstuben sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zu beachten ist die vorhandene Bebauung mit Störpotential. Geschlossene Vegetationsbestände als Flugleitlinie sind in der Umgebung nicht vorhanden. Eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation ist aber nicht zu erwarten. Mit der Schaffung der Hecke wird langfristig das Nahrungsrevier aufgewertet.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Frauenschuh / Eremit

Vorkommen sind im Bereich nicht bekannt. Mit der Schaffung der Hecke wird langfristig das potentielle Habitat Wald besser vor (schon jetzt vorhandenen) Störungen geschützt.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Fischarten

Es wird aufgrund der Mobilität dieser Art mit der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung durchgeführt.

Durch die randörtliche Lage und die Lage der geplanten Bebauung an der bebauten Straße sind Wanderbewegungen auszuschließen. Mit der Pflanzung der Hecke zum Acker ist das vorhandene potentielle Habitat weiterhin geschützt.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Höhlenbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“)

Aufgrund des vorhandenen und mit der Errichtung der Windräder gewachsenen Störpotentials und durch die randörtliche Lage ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. Unterlagen für das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor.

Rastflächen sind entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt. Aufgrund der konkreten Lage im Ort und der bestehenden Nutzung sind Rast- und Nahrungsplätze von Zug- und Großvögeln nicht betroffen. Potentielle Höhlenbäume sind auf der anderen Straßenseite in den Randbereichen vorhanden und bleiben erhalten.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Horst und Brutplätze von Großvogelarten sind mit Radius von mind. 2 km nicht vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II/IV der FFH-Richtlinie) sind nicht zu stellen.

6. Hinweise

Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM

Schädliche Bodenveränderungen dürfen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind, soweit möglich, zu vermeiden bzw. zu vermindern.

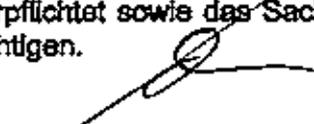
Untere Wasserbehörde des Landkreises NWM

Erdaufschlüsse, die bis in das Grundwasser reichen, sind anzuzelgen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist anzuzelgen.

Untere Abfallbehörde des Landkreises NWM

Für das Plangebiet besteht kein Altlastenverdacht. Sollten Ablagerungen bekannt sein oder Ablagerungen und Altlastverdachtsflächen im Zuge der Realisierung des Vorhabens zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, ist der Eigentümer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet sowie das Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz des Landkreises NWM zu benachrichtigen.

Pingelshagen, 12.06.2012


Der Bürgermeister